



Unterhaltungs- und Mehrwertsteuer für mechanische Spielgeräte – Nr. 4/2019 5. März 2018

Innerhalb 18. März 2019 müssen die Besitzer von mechanischen Spielgeräten (ohne Gewinne) die Unterhaltungssteuer (ISI) und die pauschale Mehrwertsteuer für das Jahr 2019 mittels F24 einzahlen.

## Leihgabe

Definition mechanische Spielgeräte

Höhe der Steuer

Falls die Geräte nur geliehen sind, müssen diese Einzahlungen vom Leihgeber selbst getätigt werden. Unabhängig davon sind die vom Amt ausgestellten Einzahlungsbestätigungen immer am Standort der Spielgeräte aufzubewahren.

Zu diesen mechanischen Spielgeräten gehören unter anderem:

- Flipper
- Tischfussball (calcetto)
- Dartautomat
- Billard
- USW.

Die pauschale Mehrwertsteuer beträgt 11 Prozent (Pauschalabzug von 50 Prozent auf den normalen MwSt.-Satz von 22 Prozent); die Unterhaltungssteuer beträgt 8 Prozent.

Falls ein Geräte während eines Jahres angeschafft wird, muss die Grundlage für die Berechnung der beiden Steuern im Verhältnis zu den Monaten ab Inbetriebnahme der Geräte ermittelt werden. Die errechneten Steuern müssen innerhalb 16. des Folgemonats der Inbetriebnahme eingezahlt werden. Ausserdem muss innerhalb von fünf Tagen nach Zahlung der Steuern eine Meldung an das zuständige Amt (AAMS – Agenzia delle Dogane e dei Monopoli di Trento) gemacht werden.

Sollten Sie Besitzer einer der oben genannten Spielgeräte sein, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen!

Mit freundlichen Grüßen Datenverarbeitung Steger